Beiträge

zur

Hannoverschen Geschichte

unter

der Regirung Herzogs Georg Wilhelm.

1649 – 1665.

Von

Friedrich Grafen von der Decken,

Königl. hannov. General=Feldzeugmeister,
Mitgliede der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen,
Präsidenten des historischen Vereins für Niedersachsen.

Dritter Beitrag.

(Besonderer Abdruck aus dem „Vaterl. Archiv" herausg. von
Dr. Adolph Broennenberg.)

Hannover,
in der Hahn'schen Hofbuchhandlung,
1839.

III.

Entwickelung

der

landesherrlichen Gewalt im Hannoverschen unter Herzog Georg Wilhelms Regirung.

Herzog Christian Ludewig überlieferte seinem Bruder Georg Wilhelm das Fürstenthum Hannover, zwar im Frieden mit auswärtigen Mächten, aber der dreißigjährige Krieg hatte im Gefolge der militairischen Lage und des Kriegszuges der Kaiserlichen nach dem Göttingschen in diesem Theile der braunschweig-lüneburgischen Landen auffallendere Spuren der Verheerungen hinterlassen, als in den beiden andern Fürstenthümern.

Alle Erfahrungen lehren, daß Länder, die durch die Geißel des Krieges heimgesucht worden sind, bald wieder aufblühen und zu dem vorhergehenden und vielleicht größerem Wohlstande gelangen, wenn nicht unweise Regirungen der freien Thätigkeit, in Benutzung der Nahrungsquellen, welche ihm die Beschaffenheit des Bodens

und übrigen Verhältnisse des Landes darbieten, Hindernisse in den Weg legen [1]). Die aus den Trümmern sich wieder erhebende neue Generation fühlt sich im Genuße der Freiheit und Ruhe von den Quälereien und Gewaltthätigkeiten des Krieges, und im Gefühl, sie werde erndten was sie säete, mit verdoppelter Kraft zur Thätigkeit gestärkt. Leichter erholt sich der Bewohner eines Landes, das sich, wie das von Belgien, eines fruchtbaren Bodens erfreut, als wenn er dem steinigen mit saurer Arbeit einen ärmlichen Unterhalt abgewinnen muß.

Die beiden Provinzen, die das damalige Fürstenthum Hannover bilden, gehören zu den fruchtbarsten Ländern des braunschweig-lüneburgschen Hauses; diesem günstigen Umstande war es vorzüglich zuzuschreiben, daß am Schlusse der siebenzehnjährigen Regirung Georg Wilhelms die Landbewohner wieder zu einem bedeutenden Grade von Wohlstande gelangt waren. Die verfallenen Häuser und zerstörten Dörfer waren wieder aufgebauet; der Ausspruch Malthus: »der Platz, wo eine Familie sich ernähren kann, wird bald bebaut« bestätigte sich auch hier; die Volksmenge hatte sich vermehrt, die verloren gegangenen Pferde und das zu Grunde gerichtete Vieh waren wieder angeschafft.

[1]) Ein altes Sprichwort, das man oft als Inschrift über den Thüren der Bauernhäuser in Niedersachsen antrifft, besagt:

»Krieg und Brand,
Segnet Gott mit weiser Hand«.

Diese alten Volksreime gründen sich mehrentheils auf Erfahrungssätze; sie verdienen daher eine größere Berücksichtigung, als ihnen gemeiniglich zu Theil wird.

Anders war das Schicksal des größten Theils der Städte und der nicht Ackerbau treibenden Flecken; da ihr Verfall nicht lediglich durch den Krieg erzeugt war, so konnte der Friede die Wirkung, den frühern Wohlstand wieder herzustellen, nur theilweise haben. Der Handel mit der Levante, dessen Transito einst mehre der größeren Städte groß und blühend machte, hatte lange Zeit vorher eine andere Richtung genommen; das damals gewonnene Capital war verzehrt; das Hannoversche, wegen mancherlei Ursachen nicht zum Fabrikenland geeignet, konnte die wenigen Fabriken und Manufacturen, die es vor dem Kriege gehabt hatte, die aber im Laufe desselben zum Theil eingegangen waren, aus Mangel an Capitalcredit und vorzüglich wegen Veränderung des Absatzes, nicht sofort wieder ersetzen. Die Handwerker, die sich mit den unentbehrlichen Bedürfnissen des Landvolks beschäfftigt und früher in Städten und Flecken ihren Sitz hatten, zogen sich zum Theil auf's Land, wo sie sich des Zunftzwangs entledigten. Im Gefolge dieser ungünstigen Verhältnisse waren mehre Nahrungsquellen der Städter versiegt und Jahre verflossen, ehe sich ihnen deren durch die Consumtion der stehenden Garnison und eine zahlreiche Staatsdienerschaft neue eröffneten.

Die Stände kannten den Character ihres neuen Fürsten; mit dem Dr. Kipius, der an der Spitze seines Ministeriums stand, hatten sie als Canzler des vorigen Fürsten schon manche Verhandlungen in landschaftlichen Angelegenheiten gehabt; sie glaubten daher, daß die neue Regirung ganz den Weg der vorhergehenden betreten und ihnen

verstattet sein würde, die nämliche trotzende Rolle fortzuführen, der sie sich unter Christian Ludewig herausgenommen hatten. Wenn sie hierbei bloß den ihnen bekannten Character der handelnden Personen vor Augen hatten, schlossen sie richtig; allein sie übersahen, daß der westphälische Friede den Standpunct des Fürsten und seiner Räthe gänzlich verändert hatte. Der Fürst war vom Kaiser beinahe unabhängig geworden, denn von der großen Macht, die dieser früher ausüben konnte, war nichts übrig geblieben, als daß er, durch die Gleichstellung seines Reichshofraths mit dem Reichskammergerichte, in einzelnen Fällen Gelegenheit hatte, zum Vortheile seiner so sehr verminderten kaiserlichen Gewalt noch Etwas zu erreichen. Dazu kam der wichtige Umstand, daß Georg Wilhelm die Landstände nicht um Übernahme von Schulden anzusprechen genöthigt war.

Vergleichen wir das Verhältniß der Fürsten zu den Ständen, als sie sich im sogenannten Interregno zuerst die Ausübung der Landeshoheit im eigenen Namen anmaßten, mit Demjenigen, was nach dem westphälischen Frieden geschah, so bietet sich folgende auffallende Verschiedenheit dar:

Je mehr es den Fürsten gelang, sich im Interregno von der Autorität des Kaisers loszumachen, in eine desto größere Abhängigkeit geriethen sie von ihren Ständen; nach Abschluß des westphälischen Friedens trat ein umgekehrtes Verhältniß ein: die Macht der Stände war längst gebrochen.

Die Reformation hatte in protestantischen Ländern die Geistlichkeit eines großen Theils ihres Besitzthums

an liegenden Gründen und ihrer anderweitigen Einnahmen beraubt; die Prälaten spielten in den ständischen Verhandlungen keine bedeutende Rolle mehr.

Ein reicher und mächtiger Adel, wie etwa die Reichsritterschaft, war zwar im nördlichen Deutschland zu keiner Zeit vorhanden gewesen; allein der göttingsche und kalenbergsche Adel hatte zur Zeit des Faustrechts, wenn vereinigt, den Fürsten des braunschweig-lüneburgschen Hauses oftmals Gesetze vorgeschrieben. Diesem war nicht mehr so. Der dreißigjährige Krieg hatte den Wohlstand vieler der angesehensten adeligen Familien bis zu einem solchen Grade zerstört, daß sie sich selbst nach Verlauf von zwei Jahrhunderten nicht haben wieder erholen können. Der aufgekommene Pulverkrieg hatte die ehemalige, den Fürsten oft gefährlich gewordene Macht der Ritterschaft über den Haufen geworfen; der Ritter in voller Rüstung war verschwunden, sein ehemaliges Gefolge processirte mit ihm was Rechtens sei und sah sich ganz als Unterthan des Fürsten an; seine Meier, größtentheils ehemals Zeitpächter, waren gegen eine beschränkte und bleibende Abgabe, der Wirklichkeit nach, Eigenthümer geworden. Von seinen Burgen herabgestiegen und bescheiden in der Mitte seiner Meier angebaut, suchte der Adel Militair- und Civil-Dienste beim Fürsten und, wenn ihm dies nicht nach Wunsch ging, durch Cultivirung seines Ackers seinen Unterhalt zu gewinnen; statt des Schwerts mußte nun vielfältig der Pflug dienen. Ein Zweck vereinigte noch den Adel: die Erhaltung der Steuerfreiheit und Beibehaltung der Prästationen von seinen Gutsleuten und Meiern. Für

diese Vorzüge, an welche sich die Existenz als Adelige knüpfte, kämpften sie nicht, wie ehemals mit Waffen, sondern jetzt mit Reden und Schriften auf den Landtagen, und fanden hierin an der Prälatur Beistand. Die Fürsten waren geneigter, ihnen ihre Steuerimmunität unangetastet zu lassen, als die Foderungen ihrer Rechte gegen ihre Meier zu unterstützen; sie wünschten die Letzteren ganz in die Classe der fürstlichen Bauern gesetzt zu sehen. Während die Fürsten die Dienste des Adels als Officiere in ihren stehenden Heeren benutzten; wollten sie den Bauernstand als Gemeine unter ihre Fahnen ziehen.

In gleicher Maße wie der Adel, waren die Städte von ihrer ehemaligen Größe herab gesunken. Noch waren sie größten Theils mit Thürmen und Ringmauern, hinter welchen sie ehemals den Fürsten Trotz geboten hatten, umgeben; aber die besoldeten Vertheidiger fehlten und die Bürgerschaft hatte um so mehr die Neigung verloren, sich mit dem regulären Militair im Kampfe zu messen, als die Artillerie bald jene Schutzwehren zerstörte, die sich gegen die Waffen der Ritterschaft so wirksam bewährt hatten. Die Lasten des Krieges, der Verfall der Handlung und Gewerbe, hatten Armuth hinter den stolzen Ringmauern erzeugt, die man nicht einmal wieder ausbesserte. Der wohlhabende Bürger schickte seine Söhne auf Universitäten, in Hoffnung, sie demnächst in fürstliche Dienste zu bringen. Wirklich entstand nach und nach im Civildienste eine bürgerliche Aristokratie, die dem Adel durch Connexionen und Capitalvermögen an Macht das Gleichgewicht hielt, und nicht selten die Waagschale zu ihrem Vortheile neigte.

Die deutschen Landstände haben zur keiner Zeit eine Nationalrepräsentation, welche der in der neuern Zeit aus Frankreich gekommenen noch nirgends ausgeführten Theorie entspricht, gebildet; jeder Stand vertrat auf den Landtagen sein eigenes Interesse; Prälaten und Ritter nahmen sich ihrer Bauern und gelegentlich auch die des Fürsten, wenn von Leistungen die Rede war, an, weil der Bauernstand, wenn man ihm zu schwere Lasten auflegen wollte, solche neben der gutsherrlichen Präſtation nicht tragen konnte; die größern Städte waren im Streite mit den kleinern über den Steuerbeitrag; aber insofern die Rede von dem Verhältnisse der Stände zum Fürsten und der fürstlichen Gewalt war, vereinigten sich diese sonst sich widerstrebenden Theile, zu einem kraftvollen Widerstande.

Die innern Verhältnisse der deutschen Staaten, insbesondere der Fürsten zu ihren Landständen, waren sich ursprünglich gleich. Die weltlichen deutschen Staaten waren erbliche Monarchien, die in der Herrschaft über Land und Leute durch Landstände beschränkt wurden. Das deutsche Staatsrecht bestimmt wohl die Verhältnisse des Fürsten, aber nicht die Art der Mitwirkung der Landstände; diese hat sich in allen deutschen Ländern sehr verschieden ausgebildet.

Der Fürst mußte, dem alten Herkommen gemäß, aus dem Ertrage der Domänen und Regalien nicht nur die Kosten seiner Hofhaltung, sondern auch die des Landes principaliter stehen und die ständische Casse trat nur in subsidium hinzu. Diese subsidiarische Hülfe konnte nicht verweigert werden, wenn der Fürst Geldbewilligungen, oder sogenannte Beden, verlangte, welche die Ver-

bindung mit dem deutschen Kaiser und Reiche erfoderte. Wollte er von den Ständen Beiträge für seine eigenen oder andere Landes-Bedürfnisse, als die eben bezeichneten haben, so mußte er sich mit ihnen in Unterhandlungen einlassen.

Diese Urprincipien des Verhältnisses des Fürsten zu den Landständen, haben in allen deutschen Staaten durch den Umstand, daß die Einnahme der Domänen und Regalien zur Bestreitung der darauf ruhenden Lasten im Verfolge der Zeit nicht hinreichend war, große Veränderungen herbeigeführt. Die Administrationskosten vergrößerten sich nach Maßgabe der Fortschritte der Civilisation der Völker, und aus der nämlichen Ursache die persönlichen Bedürfnisse des Fürsten und seiner Familie; die Kriege, die beinahe ununterbrochen Deutschland verheerten, die Verschwendung, die sich viele Fürsten zu Schulden kommen ließen, führten bald in allen Staaten große Schulden herbei, wodurch die Fürsten in die Nothwendigkeit gesetzt wurden, die subsidiarische Hülfe der Stände, auch außer den gesetzmäßigen Beden, nur zu häufig in Anspruch zu nehmen.

Befand sich der Fürst in großen Geldverlegenheiten, so bot sich ein weites Feld für einzelne Ritter und Städte im Kleinen und für die Stände im Großen dar, sich Privilegien und Rechte, oft zum großen Nachtheil des Staats, vor der Geldauszahlung auszubedingen. Der Fürst mußte Reverse nnd Verbriefungen ausstellen. Um sich die Fortdauer der Privilegien möglichst zu sichern, verlangten die Stände von dem Nachfolger, daß er sie beim Antritte seiner Regierung bestätigen sollte. Diese

Bestätigung der Privilegien erfolgte dann gemeiniglich in Pausch und Bogen: weder der Fürst noch die Unterthanen wußten, was eigentlich mit diesen Privilegien verbunden sei. Allein nicht alle Fürsten waren Verschwender und Schwächlinge; wir sahen kraftvolle Regenten, die Das, was die Schwäche der Vorfahren von der landesherrlichen Gewalt verschleudert hatte, unter günstigen Verhältnissen theilweise oder ganz wieder zurücknahmen; ja! sogar Privilegien, die sich mit dem Gemeinwohl nicht wollten vereinbaren lassen, deren Aufhebung auf legalem Wege nicht zu erreichen stand, durch Machtsprüche beseitigen! — —

Gehen wir von dem Vordersatze aus, daß die Verfassung immer den Bedürfnissen und Verhältnissen des Staats, die wir, der Geschichte zufolge, in einer beständigen Entwickelung finden, folgen muß: so scheint ein unveränderlicher fortdauernder Vertrag zwischen Fürst und Volk, der allen Zeiten und Ereignissen Troß bietet, an Unmöglichkeit zu grenzen.

Die Geschichte aller Staaten gibt einen reichhaltigen Commentar zu dieser Behauptung, keine mehr als die der kalenbergschen Stände. Diese hatten unter Erich I. während der Vormundschaft seiner nachgelassenen Gemahlin, Elisabeth, und in der letzten Hälfte der Regierung Friedrich Ulrichs wichtige Privilegien erworben und Regirungrechte ausgeübt, während Erich II. jene von seinem Vater und seiner Mutter ertheilten Privilegien nicht anerkannte, die Herzöge Julius und Heinrich Julius beinahe unumschränkt regirten, Georg zwar wiederholt die alten Privilegien bestätigte, aber nach den

Umständen verfuhr, und Christian Ludewig temporisirte.

Zu keiner Zeit beriefen sich die Stände mehr auf ihre Privilegien, als während der ersten Landtage in Georg Wilhelms Regirung. Es kamen auf selbigem Foderungen des Fürsten, entstanden aus den veränderten fürstlichen Verhältnissen, zur Sprache, auf welche früher ertheilte Reverse keine unmittelbare Anwendung finden konnten. Hinzu kam noch, wie Spittler bemerkt, daß die Stände zwar viel von den Gerechtsamen, die ihnen einst Erich I. und seine Gemahlin Elisabeth ertheilt hatten, redeten, aber ohne im Stande zu sein, genau anzugeben, worin solche bestanden, noch für ihre fortdauernde Gültigkeit genügende Beweise aufzustellen.

Franklin prophezeiete einst, daß die stehenden Heere und die vielen und zu kostbar bezahlten Civilstellen den Untergang des alternden Europa's herbeiführen würden [2]). Die Verhandlungen der hannoverschen Landstände in der Zeit, da beide Staatseinrichtungen Wurzeln zu schlagen anfingen, beweisen, daß der damaligen Generation die damit verbundenen Gefahren nicht unbekannt waren und daß sie nach besten Kräften sich dagegen auflehnte.

Auf dem im Mai 1651 gehaltenen Landtage machten die Landstände Ansprüche an eine Theilnahme an der Regirung, in der Art wie die Kurfürsten und Fürsten Theil am Reichsregimente des Kaisers hätten, und verglichen die Landtagsabschiede mit den kaiserlichen Capitulationen. Willigte der Fürst in diese Foderung ein, so bot sich dem Staate die niederschlagendste Aussicht

[2]) Lettres inédits de Franklin. Paris 1774.

dar, die beklagungswerthe Schwäche, in welcher das deutsche Reich sich damals befand, in seinem Innern zu theilen; dieses kümmerte aber den nach Macht begierigen Stände nicht. Sie stellten vor: daß durch die Erfüllung ihres Begehrens viele der vorhandenen Civilstellen eingezogen und dadurch bedeutende Ersparungen gemacht werden könnten. Auch wären diese Stellen zum größten Theile zu hoch besoldet. Personen fänden sich genug, die für eine geringere Besoldung, die mit diesen Stellen verbundenen Dienste eben so gut verrichten würden. Heinrich der Löwe hat mit einem einzigen Rathe, der den bescheidenen Titel von Notar geführt, Länder von dreimal größerm Umfange, als die sämmtlichen braunschweig-lüneburgschen Staaten in der damaligen Zeit betrugen, regirt. Mehre städtischen Deputirten gingen in ihrem Eifer so weit, in vollem Ernst zu behaupten: »der fürstliche Geheime Rath sei ganz überflüssig, die Landstände könnten ihn füglich ersetzen.«

Das große Ansehen des Geheimen Raths und die Macht, die er seit Georgs Regirung ausgeübt hatte, war es vorzüglich, was die Eifersucht der Stände reizte, unter welchen sich einige Mitglieder fanden, die sich des großen Antheils, den sie in der zweiten Periode der unglücklichen Regirung Friedrich Ulrichs an der Administration gehabt hatten, noch erinnerten.

Daß die Stände unter Erich I. und zur Zeit der vormundschaftlichen Regirung seiner Gemahlin Elisabeth oftmals zu Rathe gezogen und Antheil an Regirungsangelegenheiten genommen hatten, war außer allen Zweifel; daß aber dieses Verhältniß nicht als ein Recht

angesehen werden konnte, sondern von der Willkühr des Fürsten abhängig gewesen war, geht selbst aus dem Unterrichte, den die Herzogin Elisabeth — diejenige Fürstin, die die Stände am mehrsten begünstigte — für ihren Sohn Erich II. niederschrieb, [3]) hervor; hier heißt es — »da die Landräthe gemeiniglich in ihren Sachen selbst zu schaffen haben und dieselben nicht täglich zu Rathe sein können, so wird von Nutzen sein, daß diese nicht zu wenig und ihnen zu viel werde, treffliche Hofräthe in deiner Hofhaltung zu bestellen, und mußt du hierbei einen Canzler, einen Doctor in den Rechten, einen Licentiaten in den Rechten, einen Marschall und einen Hofmeister haben; doch wenn große wichtige Sachen vorfallen, so kannst du die alten fürstlichen Räthe vom Lande dazu verschreiben und ihren Rath darin hören und folgen.« —

Diese hier aufgestellten Grundsätze der Herzogin Elisabeth, scheinen unter den nachfolgenden Regirungen mehr oder weniger befolgt zu sein und nur unter Friedrich Ulrich eine Ausnahme erlitten zu haben.

[3]) Der Herzogin Elisabeth von Calenberg Unterricht im Fürstenspiegel des XVI. Jahrhunderts, von v. Strombeck S. 114. —

Nach Ledderhoß kleinen Schriften Th. I. S. 63. bestehen die Gerechtsame der hessischen Stände, (die ohne Zweifel gleichen Ursprungs mit den hannöverschen sind) einzig in dem Besteuerungsrecht. Nach Inhalt einer fürstlich hessischen Resolution vom 2. Octbr. 1654. hing es gänzlich von dem Landesherrn ab, ob er die Landstände bei andern Gegenständen zu Rathe ziehen wollte, oder nicht.

Die eben genannte Regirung bietet zwei ganz entgegengesetzte Perioden in Betreff der Verhältnisse der Stände zu dem Fürsten dar.

Friedrich Ulrich trat im Anfange seiner Regirung, ohne Theilnahme der Stände, am 30. December 1613 der Union bei und unternahm gleichfalls ohne selbige die Belagerung von Braunschweig, die durch den steteburger Vergleich am 21. December 1615 beendigt ward. Eine Neuerung, die er am 1. Februar 1616 einführte, nämlich die Errichtung eines höchsten Landescollegiums, bestehend aus Anton von Streithorst und vieren vom Adel, das die allgemeine Oberaufsicht führen und bei allen wichtigen Angelegenheiten entscheiden sollte, war in dieser Ausdehnung der selbigem verliehenen Macht, den Rechten des Landesfürsten eben so sehr als dem Wohl der Unterthanen nachtheilig. Dieser hohe Rath theilte sich bald in zwei Parteien; an der Spitze der einen stand der Oberhofmeister von Streithorst, an der andern die Herzogin Mutter, eine Prinzessin von Dänemark, weshalb sie »die dänische« genannt wurde.

Die streithorstsche Partei, die lange Zeit am Ruder war, erlaubte sich jede Gewaltthätigkeit, um sich und ihren Anhang zu bereichern; die Gerechtigkeit wurde feil geboten, die Justizcollegien außer Thätigkeit gesetzt, Kammergüter veräußert, Klostergüter angegriffen, die Waldungen verheert. Das heillose Kipper- und Wipper-Wesen kam auf.

Nach dem Sturze der streithorstschen Partei kamen durch die dänische einige verdienstvolle Männer an das Ruder, die aber die innern Verhältnisse so zerrüttet

fanden, daß sie dem Strome des Elends um so weniger Einhalt zu thun vermogten, als nicht lange nachher der Krieg zwischen dem Kaiser und dem Könige von Dänemark Christian IV. ausbrach. Dieser Krieg nahm bekanntlich einen so unglücklichen Ausgang, daß Friedrich Ulrich Gefahr lief, Land und Leute zu verlieren.

In dieser unglücklichen Lage legte der Canzler von Weyhe seine Stelle nieder, sein Nachfolger, Dr. Engelbrecht und der größte Theil der übrigen Räthe, drangen darauf: »die Landstände sollten versprechen, daß Deputirte aus ihrer Mitte den fürstlichen Räthen treulich beistehen wollten, und daß die Räthe in nichts gefährdet werden sollten, was nach vorläufiger Berathschlagung mit diesen Deputirten aufrichtig beschlossen sei.«

Ein solcher Antrag, von dem fürstlichen Rath selbst ausgehend, konnte den zu jeder Zeit nach Macht strebenden Ständen nur willkommen sein. In den zu Hannover am 26. April 1628 erlassenen Landtagsabschiede, beschlossen sie, eigene Deputirte zu ordiniren, welche in Nothfällen nebst Deputirten der wolfenbüttelschen Stände, dem fürstlichen Rathe beistehen und rathen sollten. Nun entstand ein größerer und kleinerer Ausschuß; die dazu gewählten Deputirten bestätigte der Landesherr. Durch diese, unter einem der Regirung ganz unfähigen Fürsten und im Gefolge des Krieges herbeigeführten dringenden Noth entstandene Einrichtung, nahmen die Stände nicht nur an den innern Angelegenheiten, sondern auch an Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten, Theil.

Allein es war nicht diese Theilnahme an der Regirung allein, die den Landständen die unglücklichen

Zeiten Friedrich Ulrichs, während der Regirung Herzogs Georg Wilhelm, als zurückzuwünschen bezeichnen ließ; sie genossen mancher Vortheile und auch persönlicher Auszeichnungen, welche letztere dem Einzelnen oft werther sind, als die erstern. Die Stände selbst ernannten bei dem Milizausschusse die obersten Officiere, ungeachtet der Fürst die Hälfte ihres Gehaltes aus seinen Kammerrevenüen stehen mußte. Die obern Officiere stellten die übrigen Officiere an; der Herzog hatte das Bestätigungsrecht. Bürgermeister und Deputirte von den Stadtmagistraten waren als Oberaufseher bei den Musterungen der Truppen zugegen, auch wohnten eigends dazu angestellte Gerichtspersonen den Übungen derselben bei.

Die Städte gewannen an Ehre, der Adel aber erwarb reelle Vortheile. Bei der neu eingerichteten Defensionsverfassung wurden die Untersassen des Adels weit mehr geschont, als die Unterthanen auf den fürstlichen Kammerhöfen. Der Dienst eines Lehen- und Ritter-Pferdes, das ehedem auf die Dauer eines Jahrs nicht selten mit 80 Rthlr. bezahlt worden war, ward auf die Hälfte dieser Summe herabgesetzt.

Die Stände hatten, ungeachtet des ihnen in allen Regirungsangelegenheiten zugestandenen Einflusses, doch mehremal die Erfahrung gemacht, daß der Geheime Rath Friedrich Ulrichs ihren Absichten in Wege stand; längst hatten sie gewünscht, ihn ganz bei Seite zu setzen; sie glaubten, bei dem durch Friedrich Ulrichs Ableben erfolgten Regirungswechsel ihren Zweck erreichen zu können. Auf dem ersten Landtage unter Georg machten sie den Antrag: »der Herzog möge die Einrichtung eines

Geheimen Raths ganz aufheben,« der aber schlechten Anklang fand.

Der Antrag, den sie bei Antritt der Regirung Georg Wilhelms einbrachten, war, wie wir gesehen haben, in sofern gemäßigter, als sie nicht auf Abschaffung des Geheimen Raths, sondern nur mit Hinweisung auf die Zeiten Friedrich Ulrichs auf eine Theilnahme an der Regirung antrugen. Es mogte dem Canzler Kipius nicht schwer fallen, diesen Antrag mit der Bemerkung zurückzuweisen, daß jene von ihnen in Anspruch genommene Einrichtung lediglich durch den damaligen Kriegszustand veranlaßt sei und bei dem nunmehrigen Friedenszustande des Landes keine Anwendung finden könne.

Ein anderer Gegenstand, der auf dem bemerkten Landtage nicht weniger zu heftigen Debatten Veranlassung gab, waren die stehenden Truppen.

Georg Wilhelm hatte in Hannover einen Stamm von zwei Reuter-, zwei Garde-Infanterie- und vier Linien-Infanterie-Compagnien vorgefunden, von welchen die Cavallerie unberitten und der Etat von beiden Waffen so schwach war, daß das Ganze kaum 400 Mann betrug. Die Landstände trugen gleich anfangs auf eine Reduction des stehenden Militairs an. Dagegen verlangte der Canzler, selbiges auf den completen Etat von 800 Mann zu setzen und von der Cavallerie 60 Reuter mit Pferden zu versehen. Der Canzler stellte die Gefahr eines plötzlich ausbrechenden Krieges vor; daher die Nothwendigkeit, die befestigten Städte, wenigstens nothdürftig mit Besatzungen von regulären Truppen zu belegen. Die Stände wollten eine solche Kriegsgefahr als bevor-

stehend nicht anerkennen; glaubten überhaupt, zur Unterhaltung stehender Truppen nicht verpflichtet zu sein.

Es wird erfoderlich sein, ehe wir den Gang der Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Stände weiter verfolgen, einen Blick auf Dasjenige zu richten, was seit dem Regirungsantritt des ersten Herzogs von Kalenberg Erich I. bis dahin als Georg Wilhelm zur Regirung gelangte, aus allen Landtagsverhandlungen und Abschieden, in Betreff der Verpflichtung der Stände, Steuern zu bewilligen, als feststehend betrachtet werden konnte; Diese beschränkten sich auf folgende:

Fräuleinsteuern, fürstliche Ranziongelder, wenn der Fürst mit Krieg überfallen werde, oder mit Willen der Landschaft Krieg anfange; gemeine Reichsanlagen, Kreissteuern, die Kosten der zur Vertheidigung des Landes nothwendigen Anstalten; endlich denjenigen Theil der fürstlichen Schulden, den die Stände freiwillig übernommen hatten, oder noch übernehmen würden. [4])

Die Foderung des Canzlers, in Betreff des Unterhalts der stehenden Truppen, gründete sich darauf: »daß Stände gehalten wären, die Kosten der zur Vertheidigung des Landes nothwendigen Anstalten, und folglich die zu selbigen zu rechnenden des stehenden Militairs zu leisten.« Nun stritt man sich: ob stehende Truppen zur Landesvertheidigung überhaupt nothwendig wären? Dieses zugestanden: ob 600 oder 800 Mann den Zweck erfüllten? Die Stände hielten die erste Zahl hinreichend und verweigerten daher die vorgeschlagene Vermehrung des Etats um 200 Mann.

[4]) Spittlers Geschichte Th. I. S. 256.

Dieser Landtag ist noch in sofern bemerkenswerth, daß derselbe, statt wie bisher gebräuchlich gewesen war, vermittelst eines Landtagsabschiedes, durch eine fürstliche Resolution entlassen ward. Es war bis dahin der Gebrauch gewesen, das von dem Canzler entworfene Concept des Landtagsabschiedes den Ständen zur Zustimmung vorzulegen. Bei der großen Spannung, die aber seit langer Zeit unter den kalenbergschen Ständen obwaltete, konnten sie sich selten unter sich vereinigen und bezeigten wenigstens theilweise ihre Unzufriedenheit mit dem Inhalte. Wahrscheinlich ward dies Verhältniß zum Vorwande genommen, fürstliche Resolutionen, zu welchen die Zustimmung der Landstände nicht gefodert ward, an die Stelle des Landtagsabschiedes zu setzen, wodurch die Stellung des Fürsten zu den Ständen eine letztern nachtheilige Veränderung erlitt. [5])

Georg Wilhelm that gleich nachher einen Schritt, welcher den Ständen eine noch größere Verletzung ihrer Rechte zu sein schien; er trat ohne ihre Zustimmung der sogenannten hildesheimischen Allianz bei. Das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg, die Krone Schweden,

[5]) Beim Antritte der Regirung Ernst Augusts beschwerten sich die Stände über diese unter Georg Wilhelm eingeführte Veränderung. Der Herzog ertheilt darauf die Antwort: daß wenn solche Sachen auf den Landtagen vorkommen, welche die Eigenschaft einer beständigen Verordnung hätten, da sollte ein förmlicher Receß verfaßt werden, in andern Dingen sei aber eine Resolution hinreichend.

der Bischof von Paderborn und der Landgraf von Hessen-Cassel, schlossen zur Vertheidigung ihrer Länder ein Bündniß, in welchem sie sich verbindlich machten, jederzeit 4000 Mann in marschfertigem Stande zu unterhalten. Die Krone Schweden wollte zu dieser Kriegsmacht 1235 Mann stellen. Auf einem zu Lüneburg gehaltenen Kreistage ward Herzog Christian Ludewig von Zelle zum Kreisobersten bestellt. Dieser Herzog ward plötzlich von einem militairischen Geiste ergriffen. Er ließ das Schloß in Harburg mit modernen Festungswerken umgeben und den Kalkberg bei Lüneburg befestigen.

Bei Eröffnung des hannoverschen Landtags von 1652 war Georg Wilhelm in Italien; er ließ sich durch den Canzler entschuldigen, den Landtag, wie es der alte Gebrauch mit sich bringe, nicht in Person zu eröffnen. Eine gleiche Entschuldigung machte der Canzler, Namens des Herzogs bei Eröffnung des nächsten Landtags. Der Herzog erschien auch in der Folge nicht, aber ohne sich ferner entschuldigen zu lassen. Der Gebrauch der persönlichen Eröffnung der Landtage hörte von nun an auf, dagegen wurden die Verhandlungen mit den Ständen größtentheils schriftlich geführt.

Die Landstände trugen bei Eröffnung des Landtags von 1652 abermals auf Abdankung der stehenden Truppen an. Der Canzler setzte Diesem entgegen, daß an eine solche Maßregel für jetzt um so weniger zu denken sei, als der Beitritt des Herzogs zu der hildesheimschen Allianz eher eine Vermehrung als Verminderung der Truppen erfodere. Die Landstände bestritten nun zuvörderst das Recht des

Fürsten, ohne ihre Theilnahme und folglich ohne ihre Einwilligung sich in eine Allianz eingelassen zu haben, die dem Lande Kosten veranlasse, ohne daß man die Nothwendigkeit dieses Schritts einsehe; sie beriefen sich auf einen Artikel der vom Herzoge Erich I. den Ständen 1526 ertheilten Privilegien und führten als Beweis, daß die Fürsten die Stände bei Abschließung von Allianzen befragt hätten, das Beispiel des Herzogs Georg vom Jahre 1638 an.

Gegen Zahlung von 92000 Goldgulden hatten nämlich die Stände von Erich I., der sich durch seine Reisen, Kriege, Dienste im Auslande und Verschwendung in eine große Schuldenlast gestürzt hatte, mehre Privilegien erlangt, unter welchen nachstehende die vorzüglichsten waren:

Der Herzog versprach: sein Land nicht mit Schatzungen, oder andern Auflagen, außer mit Rath und Willen Land und Leute zu belegen; ohne Rath, Wissen und Einwilligung der Landschaft sich in keine Fehde zu begeben; kein Geld in oder außer Land zu borgen, außer wenn bewilligt; es solle Niemand außer Landes zu Diensten gefodert werden; es dürfe die Landschaft, wenn der Herzog diese Punkte nicht halten sollte, zusammenkommen, um sich mit dem Fürsten zu verständigen.

Wenn es vielleicht überhaupt zweifelhaft erscheinen mögte, ob Befugnisse, die ihre Quellen aus dem öffentlichen Rechte entlehnen, für Geld verkauft, als wohlerworben angesehen werden können; so trat bei diesem Handel, den Erich I. über seine landesherrlichen Prärogative mit den Ständen schloß, offenbar eine Verletzung der agnatischen

Rechte ein. Wir sehen, daß sein Sohn Erich II. sich an diese ertheilten Privilegien nicht kehrte; er ging sogar weiter, als die frühere Verfassung erlaubte: er schrieb willkürlich Steuern aus und ließ sie eintreiben, verpfändete Ämter, verkaufte Klostergüter und borgte große Summen auf hohe Zinsen; er schloß Allianzen und führte Kriege, ohne Einwilligung der Stände. — Herzog Julius erklärte dem kalenbergschen Adel, der eine Bestätigung der Privilegien verlangte: — »daß seine Privilegien größtentheils von Denen gegeben seien, die dessen gar nicht befugt noch gemächtigt gewesen; unwahre und unbillige Dinge seien in ihren Handfesten enthalten, Zeiten und Umstände hätten sich geändert, das Alterthum könne nicht beibehalten werden.« — Derselbe Herzog foderte, ohne des Widerspruchs der Städte zu achten, die alten außerordentlichen Steuern sollten fortgesetzt, Fräuleinsteuern und Reichsanlagen, Kammerzieler und Kreissteuern auch künftig bezahlt werden. Herzog Heinrich Julius ließ durch seinen Canzler Jagemann die Behauptung aufstellen: daß das Land vermöge gemeiner geschriebenen Rechte, Regalien und fürstlicher Obrigkeit zur Bezahlung der Steuern, auch wenn die Stände sie nicht bewilligt hätten, verpflichtet sei; jedoch willigte er ein, daß die Hebungsart mit den Ständen verabredet werde und der Überschuß in ihre Casse fließen sollte. Heinrich Julius stellte, als 1598 ein spanisches Heer in Westphalen einbrach, große Rüstungen an, ohne vorher mit den Ständen darüber in Communication zu treten. Herzog Friedrich Ulrich war der Union beigetreten, hatte die Belagerung von Braunschweig unternommen, und

die Partei des Königs von Dänemark gegen den Kaiser ergriffen, ohne den Rath oder die Zustimmung der Stände zu verlangen.

Es fehlte daher dem Canzler Kipius nicht an vorhergegangenen Fällen in der kalenbergschen Geschichte, in welchen die Fürsten eigenmächtig Allianzen geschlossen und selbst Kriege angefangen hatten, ohne die Stände zu befragen. Was aber die Verletzung des Privilegiums Erich I. und das angeführte Beispiel von Herzog Georg anbetraf, so fanden beide hier keine Anwendung. Gesetzt, Georg Wilhelm habe nach der Zusage von Erich I. die Verbindlichkeit, sich ohne Rath, Wissen und Einwilligung der Landschaft in keine Fehde zu begeben gehabt: so war bei der hildesheimschen Allianz nicht von einem Kriege, den der Fürst führen wollte, sondern von Maßregeln, die er in Gemeinschaft mit den übrigen Fürsten seines Hauses zur Vertheidigung seines Landes zu treffen für nöthig erachtete, die Rede. Die Allianz Herzogs Georg mit Schweden, Frankreich und Hessen im Jahre 1638, weshalb er den Rath der Stände verlangte, hatte den sofortigen Ausbruch des Krieges zur Folge; bekanntlich ward sie von ihm, gegen den Rath der Stände geschlossen.

Der Einrede der Stände: sie begriffen die Nothwendigkeit nicht, welche die hildesheimsche Allianz herbeigeführt habe, setzte der Canzler die Bemerkung entgegen, daß Stände mit den auswärtigen Angelegenheiten unbekannt, wohl schwerlich geeignet sein mögten, über die Nothwendigkeit einer Maßregel zu urtheilen, welche die drei regirenden Fürsten des braunschweig-lüneburgschen

Hauses und ihre Räthe als vorhanden seiend anerkannt hätten.

Das Resultat der langen Verhandlungen war, daß die Stände den Militairetat zu 200 Mann Cavallerie und 600 Mann Infanterie bewilligten.

Während die Landstände fortdauernd behaupteten: sie sähen auch nicht die entfernteste Aussicht, daß die von ihnen so sehr bestrittenen stehenden Truppen ins Feld gerufen werden würden, erließ der Herzog Christian Ludewig von Zelle als Kreisoberster im Anfange von 1651 unvermuthet den Befehl, daß der Herzog von Hannover ohne Zeitverlust sein Contingent zu den nach Meklenburg bestimmten Kreisexecutionstruppen schicken sollte.

Herzog Christian von Mecklenburg, in großer Uneinigkeit mit seinem Vater, dem regirenden Herzoge und seiner Gemahlin lebend, hatte sich in Allianzen mit dem Kaiser, Spanien und andern katholischen Fürsten eingelassen und stellte Werbungen und Rüstungen im Meklenburgschen an, wodurch die Ruhe des niedersächsischen Kreises bedroht ward. Die Kreistruppen, etwa 2000 geworbene Mannschaften stark, versammelten sich bei Bardowiek. Das schwedische Contingent ward, ungeachtet der schwedische Commandant in Stade die Stellung desselben versprochen hatte, nicht gestellt, vermuthlich weil die Königin Christine, die im Begriff stand, zur katholischen Religion überzugehen, Gegenbefehl ertheilt hatte, um nicht in einer Streitsache thätig aufzutreten, für welche der Kaiser und die katholischen Fürsten Partei ergriffen hatten. Das hannoversche Contingent ward von einem Rittmeister von Bülow befehligt. Dieser

kurze Krieg endigte sich mit der Gefangennehmung des Herzogs Christian von Meklenburg [6]).

Die Königin Christine von Schweden legte am 16. Junius 1654 die Regirung nieder. Der bekannte kriegerische Geist ihres Nachfolgers Karls X. bedrohete Deutschland mit neuen Kriegsunruhen. Bald nach seiner Thronbesteigung bemerkte man nicht allein in Schweden, sondern auch in den zu diesem Reiche gehörenden deutschen Provinzen große Kriegsrüstungen. Die Fürsten des braunschweig-lüneburgschen Hauses, durch diese in Unruhe versetzt, beschlossen, sich zu einer Berathschlagung in Meinersen zu versammeln. Daselbst ward die Unterhaltung einer von dem Gesammthause zu stellenden Armee, zur Abwehrung der zu befürchteten Gefahr eines Angriffs beschlossen.

Bei dieser Veranlassung zeigte sich auffallend, wie wenig Georg Wilhelm der Einreden der Landstände achtete, so bald es militairische Einrichtungen betraf. Er ließ, schon ehe die Landstände versammelt waren und folglich Kenntniß von den Beschlüssen in Meinersen hatten, Rüstungen und Werbungen anstellen, Munition und Waffen aufkaufen, und sogar zur Deckung dieser hohen Kosten Steuern ausschreiben, heben und eintreiben [7]).

6) Die Beilagen enthalten einige aus der Correspondenz des Canzler Kipius mit dem Rath Speirmann ertheilten Nachrichten über diese seltsame Fehde.

7) Im Jahre 1670 entstanden auf dem Reichstage zu Regensburg große Bewegungen über die Frage wegen des uneingeschränkten Rechts der deutschen Fürsten in Ansehung der

Die Stände ließen es auf dem darauf gehaltenen Landtage nicht an Beschwerden und Vorstellungen über das eigenmächtige Verfahren des Herzogs ermangeln. Der Canzler, ohne ihnen den in Meinersen gefaßten Beschluß vollständig mitzutheilen, sprach von der in Frage seienden Rüstung als einem durch die eingetretenen Verhältnisse so dringend gewordenen Nothfall, daß der Herzog, weil keine Zeit zu verlieren gewesen sei, nicht umhin gekonnt habe, sich über die von ihnen erhobenen Bedenklichkeiten hinwegzusetzen; die Stände hätten vielmehr das Geschehene, als einen neuen Beweis seiner landesväterlichen Vorsorge anzusehen. Als die Landstände die Dringlichkeit des Nothfalls näher bezeichnet wissen wollten, erwiderte der Canzler, die auswärtigen und militairischen Verhältnisse eigneten sich nicht zu ständischen Mittheilungen; da aus dem Schlusse des Communicationstages zu Meinersen erhelle, daß der Fall von den drei regirenden Fürsten des Hauses als ein wahrer Nothfall anerkannt sei, so müßten die Stände ihn auch wohl als einen solchen anerkennen. Die Stände willigten endlich ein, das Geschehene gut zu heißen, wollten aber für die Zukunft ihre Rechte reservirt wissen; eine Foderung, auf welche der Canzler sich nicht einließ [8]).

Militairsteuern. Daß Johann Friedrichs Deputirter für die willkührliche Partei stimmte, ist leicht zu erachten; weniger, daß der zellische sich dagegen erklärte, — wenn man in Betracht zieht, daß Georg Wilhelm 1654 ohne Concurrenz der Stände Kriegssteuern ausschreiben und eintreiben ließ.

[8]) Wie stark das hannöversche Corps nach dieser Rüstung

König Karl X. von Schweden wandte seine Kriegsmacht gegen alle Erwartung zuerst gegen Polen, und da es nun den Anschein gewann, als wenn Deutschland von der Kriegsflamme verschont bleiben werde, so hielten sich die Landstände um so mehr verpflichtet und berechtigt, auf den folgenden Landtagen ihre Klagen und Beschwerden über die durch die stehenden Truppen veranlaßten Kosten und Lasten zu wiederholen, und wenn sie jetzt auch nicht mehr von einer gänzlichen Abdankung der stehenden Truppen redeten, so trugen sie doch auf theilweise Reductionen, oder wenigstens auf Ersparungen an.

Je mehr das Militair als stehend, festen Fuß gewann, je stärker trat der Character, einen Staat im Staate bilden zu wollen, hervor. Wenngleich der Esprit du Corps in militairischer Hinsicht als ein vielwirkender und in der Maschine unentbehrlicher Hebel angesehen werden muß, so darf doch sein nachtheiliger Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse, vorzüglich wenn

von 1654 ward, finde ich weder in Spittlers Geschichte, aus welcher ich die Hauptdaten dieses Abschnitts entlehnt habe, noch in den militairischen Notizen, die in der königlichen Bibliothek und in der des Herzogs von Cambridge vorhanden und hier benutzt sind, genau angegeben. Der Herzog Georg Wilhelm schrieb an v. Grapendorf (ohne Bemerkung des Datums): — ich habe diesen Tag wieder auf fünf Compagnien zu Pferde und eine zu Fuß capitulirt. Nach dem angebenen Etat von 1400 Mann, die sein Corps 1658 stark war, unterhielt er im Gefolge des Beschlusses zu Meinersen — nach welchem sein Contingent 800 Mann stark sein sollte, — im Jahre 1654, 400 Mann Cavallerie und 800 Mann Infanterie.

zu hoch getrieben, nicht aus der Acht gelassen werden. Aus den landständischen Verhandlungen ergibt sich, daß das stehende Militair bald nach seiner Errichtung anfing, auf Vorrechte und Auszeichnungen im gemeinschaftlichen Leben vor den übrigen Ständen Ansprüche zu machen, die ihnen diese nicht willig zustehen wollten. Auf der andern Seite erblicken wir in manchen Äußerungen, die einzelne Deputirte auf den Landtagen vorbrachten, die Wirkung einer kleinstädtischen Eifersucht, die nicht selten in Persönlichkeiten gegen Individuen im Militairstande, mit denen sie Streitigkeiten gehabt haben mogten, oder die vorzüglich ihre Eifersucht rege gemacht hatten, ausartet. Auftritte der Art fallen besonders in kleinen Staaten vor. Solche Erbärmlichkeiten verdienen nur in sofern die Aufmerksamkeit des Geschichtschreibers, als sie die Ansichten des großen Haufens in der damaligen Zeit bezeichnen; als solche mögen sie hier eine Stelle einnehmen.

Die große Aufgabe: wie soll das stehende Militair im Frieden beschäfftigt werden? ward gleich Anfangs in Anregung gebracht. Die Exercice mit der Pike und dem Gewehre schien nicht schwer zu erlernen und der mit einer Strenge, als stände der Feind vor dem Thore ausgeübte Garnisondienst, schien für Personen, die den relativen Nutzen übersahen, beinahe ins Lächerliche zu fallen, da weit und breit kein Feind zu finden sei. Mehremals stellten landständische Deputirte die Behauptung auf: der Müssiggang, dem sich das Militair aus Mangel zweckmäßiger Beschäfftigungen im Frieden ergebe, verleite viele Mitglieder desselben zum Trunk und Spiele, kurz

zu Ausschweifungen aller Art; andere Deputirte beschwerten sich über das hoffärtige Wesen der Officiere, von welchen jeder sich höher als ein Bürgermeister gestellt zu sein erachte, während doch dieser in Betreff der Militairgehalte eine Stimme auf dem Landtage und folglich einen wichtigen Einfluß auf die pecuniairen Verhältnisse der Officiere habe. In früheren Zeiten, nämlich unter Friedrich Ulrich, habe man den Bürgermeister in den großen und sogar den kleinen Städten mit zu den Musterungen der fürstlichen Truppen herbeigezogen, woran jetzt nicht mehr gedacht werde. Man fand es sehr überflüssig, Officiere mit hohen Titeln und starken Gehalten anzustellen; ein Hauptmann könne eben so gut den Oberbefehl über die Soldaten führen, als ein Oberster. Überhaupt sei der Tarif der Gehalte aller Grade viel zu hoch. Ein Rittmeister im Dienste des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel habe jährlich nur 500 Thaler, ein hannoverscher Rittmeister sollte der Ordonnanz zufolge 736 Thaler erhalten, welches mehr sei, als ein schwedischer Rittmeister im Felde habe, und doch fände man diese Bezahlung noch zu geringe.

Dringender noch, als auf den beiden vorhergegangenen Landtagen wurden die Vorstellungen der Landstände auf dem von 1657. Sie nahmen als ausgemacht an, Deutschland habe von dem König Karl X. von Schweden nichts zu besorgen, es sei daher kein Grund, die stehenden Truppen beizubehalten. Ohne sich auf viele Discussionen mit dem Canzler einzulassen, faßten sie den Beschluß: die sämmtlichen Militairgehalte sollten vom 1. Mai 1657 an um die Hälfte verringert werden; »sie hätten sich

nach reiflicher Prüfung überzeugt, daß diese verminderten Gagen zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse des Militairs vollkommen hinreichend wären.«

Georg Wilhelm fand sich um so weniger bewogen, auf diese Reductionspläne einzugehen, als er gerade in dieser Zeit in Unterhandlungen wegen Abschließung eines neuen Allianztractats beschäfftigt war. Dieser war nämlich der im Jahre 1658 abgeschlossene rheinische Bund, wozu die Anregung von Frankreich ausgegangen war. Dieser Bund hatte das Characteristische, daß er von Fürsten geschlossen ward, die zum Theil anscheinend ganz entgegengesetzte religiöse und politische Interessen hatten und nicht lange zuvor feindlich gegen einander aufgetreten waren, nämlich: Schweden, Frankreich, Hessen-Cassel, Münster, Pfalz-Neuburg und das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg.

Wir sehen hier Georg Wilhelm in dem kurzen Zeitraume seiner neunjährigen Regirung zum drittenmal eine Allianzverbindung eingehen, von der die Landstände glaubten, abermals fragen zu müssen, aus welchen Ursachen sie veranlaßt sei?

Vergleichen wir in dieser Periode die Debatten in den deutschen landständischen Versammlungen mit den Verhandlungen auf dem Reichstage in Regensburg, so bietet sich ein seltsamer Contrast dar. Während die Landstände nur immer von dem herrschenden Friedenszustande redeten und darauf ihren Antrag wegen Reduction der stehenden Truppen gründeten, so bewiesen die Protocolle der Sitzungen des Reichstages zu Regensburg eine ungemeine große Reizbarkeit aller großen und kleinen

Fürsten Deutschlands, bei den entferntesten Veranlassungen Stoff zu neuen Kriegen zu erblicken.

Die Veranlassung zu der rheinländischen Allianz war indess nicht so ungegründet, als die hannöverschen Stände behaupteten; sie beabsichtigte, von Seiten der braunschweig-lüneburgschen Fürsten, die Aufrechterhaltung der Neutralität des niedersächsischen Kreises, die allerdings bedroht war, während Frankreich und mehre der übrigen verbündeten Fürsten sie mehr als ein Gegengewicht gegen Österreichs Übermacht ansahen.

König Karl X. von Schweden wandte, nachdem er die Polen besiegt und den König Johann Casimir wieder auf den polnischen Thron gesetzt hatte, seine Kriegsmacht gegen Preußen; dadurch veranlaßte er den Kurfürsten von Brandenburg, mit dem Kaiser und dem Könige von Dänemark ein Bündniß zu schließen. Karl X. zog seine Truppen gegen Dänemark zusammen, nahm den Dänen ihre Besitzungen auf dem festen Lande nebst der Insel Fühnen, ging nach Seeland über und belagerte Kopenhagen. Der Kaiser schickte den Dänen unter Montecuculi ein Heer zur Hülfe, das einen großen Theil von Holstein nebst der Insel Alsen wieder eroberte, und Töningen einschloß. Gern würde der Kurfürst von Brandenburg diese Operationen durch einen Angriff auf die schwedisch-deutschen Provinzen unterstützt haben: er fand sich durch den rheinischen Bund daran verhindert, indem Schweden für diese Provinzen Theilnehmer desselben war.

Der Kaiser hatte gleich Anfangs die Schließung dieser rheinischen Allianz schon aus dem Grunde ungern

gesehen, als sie von Frankreich, das auf Kosten Östreichs einen bedeutenden Einfluß auf die deutschen Fursten zu erlangen strebte, ausging. Als nun Kurbrandenburg seine thätige Mitwirkung gegen Schweden im nördlichen Deutschland, die der Kaiser sehr wünschte, aus Besorgniß wegen des rheinischen Bundes, verweigerte: schickte der Kaiser einen Gesandten, den Grafen Rothefft, an die braunschweig-lünneburgschen Herzöge, um sie von diesem Bündnisse abzuziehen. Die Herzöge erklärten: sie wären der rheinländischen Allianz nur in sofern, als es nothwendig sei, die Ruhe ihrer eignen Lande zu sichern, beigetreten. Zum Beweise dieser ihrer Behauptung beriefen sie sich darauf, daß sie die Anträge Schwedens, einen Nebentractat, der zu einen Bruch mit Kurbrandenburg führen könnte, zu schließen, abgelehnt hätten; dagegen erwarteten sie aber auch, daß der Kurfürst von Brandenburg die schwedisch-deutschen Provinzen, oder doch wenigstens die Herzogthümer Bremen und Verden unangegriffen lassen werde. Der am 3. Mai 1660 zu Oliva geschlossene Friede endigte diesen Krieg, aber nicht die rheinische Allianz, an der sich 1664 Kurbrandenburg anschloß und die im Ganzen neun Jahre gedauert hat.

Da durch die Unternehmungen Königs Karl X. gegen die dänischen Provinzen auf dem Festlande, das Kriegstheater in die Nähe der braunschweig-lüneburgschen Lande versetzt ward, wagten die hannoverschen Landstände nicht, das Recht des Herzogs, dem rheinischen Bund beigetreten zu sein, ferner zu bestreiten; auch bewilligten sie auf den Landtage von 1658 die vom Herzoge verlangte Vermehrung der stehenden Truppen um 200 Mann,

Periode, die auf den dreißigjährigen Krieg folgte, vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Regirungen beschäfftigten und bald Hauptzweige der Administration wurden. Auch unter Georg Wilhelm erfuhr die Verwaltung der fürstlichen Domainen wesentliche Verbesserungen. Die fürstliche Kammer, der einer der geheimen Räthe vorgesetzt war, stand unmittelbar unter dem Herzoge. Wir finden, daß Georg Wilhelm in seiner Correspondenz an von Grapendorf in Betreff der Finanzangelegenheiten, seine Entscheidungen und Communicationen nicht an das Geheimerathscollegium, sondern unmittelbar an den Kammerpräsident von Bülow richten ließ, und daß der Herzog monatlich einen Kammerextract der Einnahme und Ausgabe erhielt. Anlangend das Kriegswesen, so ergibt sich gleichfalls aus dem angezogenen Briefwechsel, daß der Herzog das Gutachten des Geheimen Raths in Betreff dessen, was auf diesen Zweig der Verwaltung Bezug hatte, verlangte; jedoch scheint der Kammerpräsident auch die Kriegscasse unter seiner speciellen Aufsicht gehabt zu haben.

Sehr wichtig war es für die fürstlichen Finanzen, daß unter der Regirung Georg Wilhelm nicht nur keine Ämter weiter verpfändet wurden, sondern daß, wie früher, mehre der ehemals verpfändet gewesenen, entweder durch Bezahlung des Pfandgeldes, oder durch rechtliche Untersuchung der angeblichen Ansprüche der Pfandinhaber, wenn solche sich nicht begründet erwiesen, mit denen von der Kammer verwalteten Domainen, wieder vereinigt; daß man statt eigener Administration der Kammergüter, die weit mehr Einnahme gewährenden Verpachtungen

eintreten ließ, die Besoldungen vieler Dienststellen, die ganz oder theilweise in Naturalien bestanden hatten, nach und nach in Geldzahlungen umwandelten, und manche Dienste und Leistungen der herrschaftlichen Meier, die während des dreißigjährigen Krieges nicht entrichtet worden waren, wieder herbeizog.

Die fürstliche Kammer fing schon jetzt an, diejenige hohe Stellung unter den Verwaltungszweigen einzunehmen, auf der wir sie unter den nachfolgenden Regirungen bis in der neuesten Zeit (1822) erblicken. Schon damals wurde ihr bereits einige Jurisdiction eingeräumt [9]), unter welche man sogar Lehnssachen, unter dem Vorwande, sie wären ursprünglich fürstliche Tafelgelder gewesen, zog [10]).

Zur Verbesserung des landesständischen Haushalts geschah unter dieser Regirung desto weniger. Ungewohnt würde es sein, diese Vernachlässigung eines so wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung lediglich den Fürsten, oder seinen Räthen, oder den Ständen zur Last legen zu wollen. Oftmals tritt der Fall, der auch hier zu Grunde lag, ein, daß aus der Natur der Sache Hindernisse hervorgehen, die sich erst im Laufe der Zeit beseitigen lassen.

Unter den Nachrichten, die über die ständischen Finanzen während der Regirung Georg Wilhelms auf uns gekommen sind, fehlt eine genaue Angabe des Quantums, welches jährlich durch Steuern aufgebracht ward. Spittler (Gesch. Thl. II. S. 338.) theilt einen Auszug aus einem Berichte mit, den der Geheimerath

[9]) Verordnung vom 17. November 1663.

[10]) Acten der Landtagsconferenz vom 17. October 1664.

Otto Grote am 12. Januar 1678 an den Herzog Johann Friedrich erstattete. Es heißt darin, »daß während der Regirung Georg Wilhelms kein gewisses simplum contributionis gewesen sei; man habe das aufzubringende, bald höhere bald geringere Quantum in eine Masse geschlagen und nach hergebrachtem Fuße collectirt. Bei Christian Ludewigs Regirungsabtritt sei die monatliche Anlage 6119 Thaler gewesen, diese sei von Georg Wilhelm bald verdoppelt, bald verdreifacht worden, und immer habe man dabei jene 6119 Thaler als Simplum angenommen.« Da aber viele Ausfälle bei der Steuerreceptur vorkamen, so darf dieses Simplum, dreifach genommen, nicht als die wahre Summe betrachtet werden, die das Land, unter Georg Wilhelm, auf's Höchste gerechnet, aufgebracht hat. — Im Jahr 1667 betrug das dreifache Simplum nur etwas über 14000 Thaler.

Es scheint nicht, als wenn die Beschwerden der Stände so sehr gegen die Höhe der Steuern, als vielmehr gegen die Art der Subrepartion derselben gerichtet gewesen sind.

Das zu Georg Wilhelms Zeiten bestehende Steuersystem hatte sich nach und nach im Gefolge von Alters hergebrachten Verhältnissen gebildet. Das Quantum der Steuern, welche die Landstände alljährlich in subsidium bewilligten, ward unter den vier Corps der Stifter und Klöster, der großen Städte, der kleinen Städte, der Unterthanen in den fürstlichen Ämtern und adeligen Gerichten, nebst dem, daß der Adel wegen seiner Ritterhöfe eine eigene Quote zu übernehmen hatte, nach

althergebrachtem Maßstabe vertheilt und jedem dieser Corps die Subdivision seiner Quote beinahe einzig überlassen. Dies Verhältniß hatte bald ein bloßer Zufall bestimmt, bald war es Resultat einer vor etwa hundert Jahren angestellten Untersuchung gewesen, die bei veränderten Umständen um so weniger als genügend angesehen werden konnte. Mit Ausnahme der großen Städte, hatte jedes steuerpflichtige Corps, durch den Ausgang der hildesheimischen bedeutend verloren. Es herrschte gleich vom Anfange der Regirung Georg Wilhelms an, ein lebhaft geführter Steuerrepartitionsstreit unter den verschiedenen Corps der Steuerpflichtigen.

Klar lag am Tage, daß der alte Contributionsplan, der die öffentliche Last größtentheils den Grundeigenthümern und Bauern zuschrieb, eine ungleiche und drückende Steuermatrikel bildete und wenn diesem Übel abgeholfen werden sollte, entweder das alte System verändert, oder ein ganz neues an dessen Stelle gesetzt werden müsse.

Die Einführung eines neuen Steuersystems ist, wie viele Erfahrungen besagen, mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden und kann nicht ohne große Härte und selbst Ungerechtigkeiten für einen Theil der Generation, den es betrifft, durchgeführt werden. Unterdeß ruhete die Wissenschaft in der Natur der Steuerarten, und ihre Wechselwirkung auf die Steuercasse und der Steuerpflichtigen damals noch ganz im Dunkeln. Sichrer schien es daher, ein schon bestehendes Steuersystem, mit den durch die Verhältnisse von Zeit zu Zeit eingetretenen Reformen beizubehalten; eine jede Last wird durch Ge-

wohnheit erträglich, eine neue drückt leicht zu Boden.

Georg Wilhelm hatte das mißlungene Beispiel seines Vaters, ein Steuersystem nach ganz veränderten Grundsätzen einführen zu wollen, vor sich [11]); Gewaltstreiche waren seinem Character und dem seines Canzlers entgegen. Vielleicht erachtete der Fürst seine Macht noch nicht hinlänglich erweitert, um Dasjenige, was Privilegien und Herkommen als rechtlich bestehend seit Jahrhunderten anerkannt hatten, mit einem Machtspruch abzuschaffen. Leider! war die Grundlage, worauf sich das alte Steuersystem gründete, dermaßen unbrauchbar geworden, daß sich kein neues regelmäßiges Gebäude darauf gründen ließ und jede Hauptreparatur ausschloß. Die Uneinigkeit der Stände und der Widerstand jedes einzelnen Corpus derselben, wenn es galt, dem gemeinen Besten Opfer zu bringen, veranlaßte, daß jeder Versuch des Fürsten, Verbesserungen, welche die Zustimmung der Gesammtheit der Stände erfoderten, durchzuführen, in der Geburt erstickt wurde.

Daher geschah es, daß auf jedem Landtage während der Regirung Georg Wilhelms die Klagen der Landstände über den Druck der alten Steuermatrikel angebracht, und von Seiten des Fürsten seine Absicht verkündigt

[11]) Herzog Georg hatte das Project, durch Einführung des Licents eine zweckmäßigere Vertheilung der Steuern zu bewirken; es scheiterte an der Widersetzlichkeit der Stände, welche erklärten: lieber wollten sie doppelte Contributionen zahlen, und jede Foderung in Betreff von Proviantlieferungen leisten, als sich einer Consumtionssteuer unterwerfen. Georg gab nach.

wurde, diese Ungleichheit durch genaue Localuntersuchungen heben zu lassen, die aber niemals stattfanden, weil jeder einzelne Theil der Landstände zu selbiger seine Einwilligung verweigerte.

Während Georg Wilhelm Anstand nahm, in das bestehende Steuersystem selbst einzugreifen, sehen wir ihn in der Verwaltung selbst, aus eigener Machtvollkommenheit, Verfügungen treffen, gegen welche die Landstände sich vergeblich auflehnten.

Dahin rechnen wir zuvörderst den nachdrücklichen Schutz, den der Herzog den Bauern gegen ihre Gutsherren, welche den alten Kornzins wieder fodern wollten, angedeihen ließ. Er erließ eine Polizeiverordnung, die, ungeachtet des heftigsten Widerspruchs der Stadt Hannover, zur Ausführung kam. In dieser neuen Verordnung wurden manche innere Einrichtungen der Handwerker und Gilden, die vorhin von den städtischen Magistraten abgehangen hatten, näher bestimmt und daher von Letzteren als Eingriff in die städtischen Rechte bestritten [12]). Die unterbrochene Abbezahlung der Landrentereischulden, war Gegenstand der fortdauernden Vorsorge der Regirung, so sehr und wiederholt die Landstände auch klagten, daß es ihnen zu schwer falle, unter Aufbringung der laufenden Bedürfnisse und der Zinsen, auch noch von Schulden zum Besten ihrer Nachkommenschaft abtragen zu müssen.

Die Gefahr eines nahen Krieges, mit dem Georg Wilhelm sein Land bedroht glaubte, veranlaßte ihn, in

[12]) Protestation der Stadt Hannover wegen publicirter Fürstlicher Polizeiordnung 1658.

der Landtagsproposition vom 28. October 1657 bei den Landständen auf einen beständigen Ausschuß anzutragen, der auch von selbigen aus ihrer Mitte ernannt ward. Die Absicht des Herzogs bei dieser neuen Einrichtung war, daß die Form der Berathschlagungen mehr vervollkommt, die Kosten des Landtags eingeschränkt, die Unterhandlungen abgekürzt, mehr Aufklärung und Geschwindigkeit in die Berathungen gebracht würde.

Der Nutzen solcher permanenter Ausschüsse ist sehr problematisch. Darf er ohne Mandat neue Steuern zugestehen, alte auf gewisse Jahre bewilligte Steuern fort dauern lassen und nach Gefallen Privilegien aufopfern, so wird er Vormund der Landstände selbst und macht diese in der Folge entbehrlich. Gewinnt der Fürst die Mitglieder des Ausschusses für sein Interesse, so läuft die ständische Freiheit große Gefahr; gehören diese Mitglieder zu der Oppositionspartei, so erschweren sie jeden Schritt der Regirung. Darf ein solcher Ausschuß aber nur vermöge Instructionen der Landstände handeln, und unterliegen alle Beschlüsse der Ratification derselben, wie es mit dem seit 1658 errichteten permanenten Ausschuß der hannoverschen Landstände der Fall war: so ist mit einem solchen Corps weder dem Fürsten, noch den Landständen wesentlich gedient, und die Erfahrung lehrt, daß der erwartete Vortheil einer Kostenersparung nicht nur nicht erreicht wird, sondern das Gegentheil erfolgt. Die Landstände finden sich selten geneigt, den Berichten und Vorschlägen des Ausschusses unbedingt beizutreten; wir finden im Gegentheil, daß die Commissionsberichte nur zu langen und lebhaften Debatten Veranlassung

geben und gemeiniglich von der Majorität verworfen werden.

Georg Wilhelm hatte für nothwendig erachtet, die Canzleiordnung einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Bei Mittheilung derselben an die Landstände am 14. October 1663 foderte er selbige auf: »eine Deputation zur Prüfung dieser revidirten Canzleiordnung niederzusetzen, um der Regirung, dem Herkommen gemäß, ihre etwanigen Monita mitzutheilen.« Von einer Zustimmung der Landstände zu diesem revidirten Gesetze war demnach in dieser fürstlichen Communication nicht die Rede, im Gegentheile ward ihnen, als sie gegen das addit. Tit. 2. remonstrirten, indem durch selbiges die fürstliche Kammer ein neues Gericht bilde, erwidert: »daß sie nicht ad tractandum oder ratificandum erfodert werden, sondern nur ihr unterthäniges Sentiment abzugeben [13]).«

[13]) Die Frage, ob den Ständen bei Gesetzen die Zustimmung oder nur ein rathsames Gutachten zustehe, hat zu allen Zeiten zu den lebhaftesten Debatten in den Ständeversammlungen Veranlassung gegeben, da sich für Beides Beispiele aufstellen lassen. Herzog Julius octroirte die Ordnung des wolfenbüttelschen Hofgerichts im Kalenbergschen; zwar gab er der Protestation der Stände insofern nach, daß unter ihrer Mitwirkung eine Revision desselben geschehen sollte; sie ward nicht beendigt. Heinrich Julius erließ Edicte gegen die Juden, die eine heftige Opposition der Städte und sogar eine fruchtlose Beschwerde derselben nach Speier zur Folge hatte. Dieser nämliche Herzog erließ, ungeachtet der Protestation der Stände, sehr strenge Holzedicte. Der berühmte gandersheim-kalen-

Die Protestationen vor Notarius und Zeugen gegen Befehle der Regirung und der Klagen und Appellationen an das Reichskammergericht, welche Beide noch in der Regirung Christian Ludewigs häufig vorkamen, und mit denen noch öfterer gedroht ward, wurden unter Georg Wilhelm immer seltener und verloren sich beinahe ganz. Eine Ursache war die Langsamkeit und Kostbarkeit der Prozesse beim Kammergericht, dann aber auch, daß der Herzog von Hannover im westphälischen Frieden das Privilegium electionis fori erlangt hatte.

Spittler erwähnt als einer der letzten Gelegenheiten in Georg Wilhelms Regirung einer solchen rüstigen Appellation in einem Schreiben der Stadt Hannover, vom 18. November 1662, da man die großen Städte zwingen wollte, an den hamelschen General-Festungsbaugeldern zu bezahlen. Die Appellation wurde auch im Namen von Göttingen, Hannover und Hameln am 10. Januar 1663 den fürstlichen Räthen wirklich

bergsche Landtagsabschied von 1601, fodert ein unterthäniges getreues Gutachten. Die Landtagsabschiede von 1628 bis 1639 reden bald von Zuziehung und Zuthun, bald von Bewilligung. Ernst August gestand 1685 den Ständen nur die Befugniß zu, sie sollten gehört werden, dafern Se. Fürstlichen Gnaden es möglich und nöthig fänden. 1718 versprach Georg I. alle Landesverordnungen vor Erlassung desselben den Ständen zu communiciren, auch sie im Fall einer Gesetzsammlung zu Rathe zu ziehen. 1728 erklärte Georg I. den Ständen: »keine Verordnung sollte ohne Beitritt der Stände publicirt werden, woraus ihnen oder den Unterthanen Nachtheil erwachsen könnte.«

nsinuirt, von den Städten selbst aber wieder aufgegeben, weil man unterdessen die Gelder doch militairisch eintreiben wollte.

Beilagen.

Der Canzler Kipius an den Rath Speiermann in Regensburg.

Hannover 1654.

— Am 15. Martius 1654 sind des Crayses Völker zu Artlenburg über die Elbe gangen und resta sich die Cavallerie nach Stinkenburg gewendet. Unterweges die Herrn Meklenburgschen Secretarii, auch die Munition so aus Hamburg abgeholet, gefangen und weggenommen worden. Der Herzog Christian von Mecklenburg hat sich auf ein Vorwerk befunden, und sich zur Wehre gestellt und Feuer geben lassen, woburch von unsers Herrn Völkern ein Corporal auf den Tod und fünf mehr von den Crays Völkern verwundet. Darauf habe der Reuter auf Commando des Rittmeisters von Rauchhaupt von den Pferden abgestiegen, das Vorwerk gestürmet und den Herzog nebst 70 oder 80 Mann gefangen bekommen. Der Herzog ist

mit seinem Trompeter dimitirt, die Völker darunter ein Obristwachtmeister gewesen, aber gefangen behalten worden. Der Rittmeister von dem Busche hat den Bericht anhero geschickt.

Von demselben an denselben.

Hannover den 26. Martius 1654.

— Das vorgesetzte Ziel in acta Caesaria kann einer leichtlich einsehen, wehr nur halb offne Augen hat. Vorgestern referirt Herr Otto Otto Collega nostra, daß am 14. huj. auf dem rendez-vous bei Bardowick, die Herren bremenschen Schweden der Zusage so zu Stade unser Gesandtschaft geschehen, gantz ohne gewesen, außen geplieben, und durch Commandanten zu Stade, Oberst Harbusch sich excusirt. Der Crays-Oberst hat mit den Fürstlich-Hauses-Völkern den jüngsthin von mir bedeutenden Angriff gegen den Herzog Christian von Mecklenburg verrichtet. Der Herzog hat sich auf Kayserlichen promis und brieflich berufen, auch daß Hispanien diesen Schimpf stark eiffern werde, was freilich jetzt contestirt. Der Crays-Oberst bestehet bey der Abdankung und dissipation der Völker.

Der Rath Speiermann an den Canzler Dr. Kipius.

Regensburg den 6. Aprilis 1654.

— Daß der Mecklenburgsche Krieg zum gewündschten ende gerathen, habe ich aus Euer Magnificenz Hochgeehrten von 26. Mertz mit Freuden vernommen. Daß verschiednen Theils widrige judicia von dessen Autoren allhier geführet werden, habe ich diesem geschrieben. Piccolomini hat ohnlengst gegen einen wohlbekannten Mann und Gesandten gesaget, der Herzog habe die sache nicht recht angefangen und der gebühr dabei verfahren. Graf Kurtz (der spanische Gesandte) hat den Ausgang dem Herzoge vorausgesagt. Der Resident Plettenberg hat sich auch beschweret, daß, ob er zwar in der Nähe zu Hamburg gesessen, dennoch bei ihm niemals rath geholet. Dieser hat auch gesagt, daß dem Herzoge mehr nicht als 4000 Thaler. Eine große Summe wehre zwar für J. Gnaden vorhanden gewesen, es hette aber daran gefehlet, daß sie hetten Caution stellen sollen, so bishero nicht geschehen. Derselbe Herr. Plettenberg hat auch den Mecklenburgschen Gesandten gefraget, durch was vor Völker die dissipation geschehen? wie stark sie gewesen? Obs nur geworbene Knechte, oder etwas vom Ausschusse darbey gewesen? der ihnen geantwortet, So viel er vernommen, wehren etzliche Tausendt Geworbene und von allen Craysständen dargegebenen Knechte beisahmen gewesen. Ille ob den auch die Schwedischen etzliche dabei gewesen? Hic Seines dafürhaltens. Ja! Ille das könnt er nicht glauben und wolltens die schwedischen

Abgesandten allhier nicht gestehen. Herr Reventlav hat verschiedenen Dienstag vor den Herrn Dietrichs gesagt, daß ihnen die burgundschen Abgesandten gefragt, ob die Königin von Schweden das Directorium im Niedersächsischen Crayse führe? dem hatte er geantwortet, nur bei Craystagen, in Militaribus aber führte solches der Herr Crays Oberster. Daß die Zeitung die erste Attaque den Gesandten kundt gemacht, ist gar gewiß, was aber aus diesem und vorgesetzten allen zu collegiren gebe E. M. reiffern Judicio anheim.